

Gemeinde Iffezheim

Landkreis Rastatt

S A T Z U N G

zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes

„Gute Morgenmatt“

(4. Änderungssatzung)

Aufgrund

- § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049)
- § 1 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1990 (BGBl. I S. 466)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (Gbl. S. 578, ber. S. 720), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1995 (Gbl. 1996 S. 29)

hat der Gemeinderat der Gemeinde Iffezheim am 24. November 1997 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Gute Morgenmatt“ als

Satzung

beschlossen.

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Die Änderung bezieht sich lediglich auf das Grundstück Flst.Nr. 1645 der Gemarkung Iffezheim

§ 2
Gegenstand der Änderung

Geändert wird der Bebauungsplan „Gute Morgenmatt“ im Bereich des Sondergebiets „Gartenbaugebiet“. Gegenstand der Änderung ist die Baumasse in den zeichnerischen Festsetzungen im Plan Maßstab 1:500 vom August 1983, zuletzt geändert durch Satzung vom 18. März 1996.

§ 3
Inhalt der Planänderung

In der Nutzungsschablone wird das Maß der baulichen Nutzung „BM 25 cbm“ ersetzt durch „BM 40 cbm“.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 12 BauGB mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Gemeindeanzeiger der Gemeinde Iffezheim am 05. Dezember 1997 bekanntgemacht.

Iffezheim, 01. Dezember 1997


Himpel
Bürgermeister



H I N W E I S E

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung beim Bürgermeisteramt Iffezheim, Hauptstraße 54, 76473 Iffezheim während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB in der Fassung vom 08.12.1986 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2253) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (Gesetzblatt Seite 578), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. November 1993 (Gesetzblatt Seite 657) gilt der Bebauungsplan - sofern er unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustandegekommen ist - ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind,*
- 2. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.*

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Iffezheim, 01. Dezember 1997

Otto Himpel
Bürgermeister